

# **Satzung der Internationalen Gesellschaft für Interaktionelle Relationale Psychotherapie, künstlerische Therapien, Supervision und Beratung (IGRP)**

(beschlossen am 25. Juni 2016 in Dortmund, gültig ab NN. NN. 2016)

## **1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Namen**

Der Verein trägt den Namen „Internationale Gesellschaft für interaktionelle relationale Psychotherapie, künstlerische Therapien, Supervision und Beratung“.  
Er hat seinen Sitz in Hannover.

### **§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung durch Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von vielen begründeten psychoanalytischen, transaktionsanalytischen, kommunikationstheoretischen und systemischen Wissenschaften der Psychotherapie, künstlerischen Therapien, Supervision und Beratung in Forschung, Lehre, Therapie und allen anderen Anwendungen.

3. Der Satzungszweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Initiierung und Durchführung von Forschungsstudien und Evaluationen nebst Veröffentlichung der Ergebnisse.

b) die Pflege wissenschaftlicher Kontakte mit anderen psychoanalytischen, transaktionsanalytischen, kommunikationstheoretischen und systemischen Fachgesellschaften und mit Fachgesellschaften verwandter wissenschaftlicher Disziplinen.

4. Der Satzungszweck der Förderung der Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Ausbildung zum Interaktionellen Relationalitäts- Analytiker (IRA) \*
- b) die Fortbildung der Mitglieder der Gesellschaft, u.a. durch die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren, Arbeitstagungen und Kongressen sowie die Bereitstellung von wissenschaftlichem Informationsmaterial.
- c) die Fort- und Weiterbildung anderer Berufsgruppen.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Zuwendungen und Mitgliedschaft**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGB 1.I S. 613).

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

4. Durch die Mitgliederversammlung gewählte Vertreter und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Dienste der Gesellschaft. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Leiter des Ausbildungsausschusses und der Leiter des IGRP-Lehranalytiker-Beirats erhalten zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

\* In dieser Satzung wird die männliche Sprachform gewählt, die weibliche ist damit inbegriffen

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.

\* In dieser Satzung wird die männliche Sprachform gewählt, die weibliche ist damit inbegriffen

#### **4. 1 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die die interaktionelle relationale Ausbildung nach der Ausbildungsordnung der Gesellschaft oder eine gleichwertige/ vergleichbare Ausbildung absolviert haben.

2. Bewerber um die Mitgliedschaft, die ihre Ausbildung an einer Ausbildungsstätte der Gesellschaft abgeschlossen haben, werden durch mindestens zwei Mitglieder auf Grund der Kenntnis über die interaktionelle relationale Analysefähigkeit und Kompetenz zur Aufnahme vorgeschlagen und vom Aufnahmeausschuss entsprechend der Aufnahmebedingungen aufgenommen. Die Aufnahme im Aufnahmeausschuss erfolgt mit 2/3-Mehrheit der vertretenden anwesenden Mitglieder.

3. Bewerber, die ihre Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte der Gesellschaft abgeschlossen haben, können vom Aufnahmeausschuss nach Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern in Abstimmung mit dem Vorstand aufgenommen werden.

Der Bewerber muss mindestens 1 Jahr an den wissenschaftlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen und seine interaktionelle relationale Arbeitsweise in einem qualifizierenden Vortrag über eine mindestens dreistündige andauernde interaktionelle relationale Behandlung/Begleitung dargestellt haben.

Er fügt seinem Antrag eine Aufstellung der bisher durchgeführten Arbeitsprozesse bei.

4. Die Aufnahme erfolgt schriftlich.

5. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

6. Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### **4. 2 Assoziierte Mitglieder**

1. Antragsteller können als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmeausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Ausschuss auf Vorschlag von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern.

3. Assoziierte Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen der Gesellschaft teil.

4. Die assoziierten Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der MV festgesetzt wird.

#### **4. 3 Kandidaten der IGRP**

1. Ausbildungskandidaten in der interaktionellen relationalen Psychotherapie, künstlerischen Therapien, Supervisions- und Beratungs- Ausbildung an einer Ausbildungsstätte der Gesellschaft sind ab Zulassung „Kandidaten der IGRP“.

2. Die Ausbildungskandidaten der IGRP nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung der Gesellschaft teil.

3. Die Versammlung der IGRP-Kandidaten wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecher (Kandidatensprecher).

#### **4. 4 Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die IGRP oder die Förderung der Interaktionelle relationale Psychotherapie, künstlerische Therapien, Supervision und Beratung außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

2. Die Aufnahme erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

#### **4. 5 Korrespondierende Mitglieder**

Die Gesellschaft kann hervorragende Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Kunst einladen, korrespondierendes Mitglied zu werden. Eingehende Vorschläge werden vom Vorstand geprüft, der auf der Basis eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit der MV die Einladung ausspricht. Korrespondierende Mitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Er bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt, wenn ein Mitglied den Zwecken der Gesellschaft nachhaltig zuwider handelt, ihr Ansehen in grober Weise schädigt oder sich Patienten, Klienten und Kollegen gegenüber berufsunwürdig verhält. Näheres regeln die Ethikrichtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind.
4. Wer während zweier Geschäftsjahre den Mitgliederbeitrag ohne Stundung oder Erlass trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Ausstehende Beiträge bleiben fällig.

## **3. Abschnitt: Organe und Gremien**

### **§ 6 Organe und Gremien**

Die Organe und Gremien der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Aufnahmeausschuss
5. der Ausbildungsausschuss
6. der IGRP - Beirat
7. die Berufspolitische Kommission
8. das Ethikkomitee
9. die Konferenz der Institutsleitungen
10. die regionalen Arbeitsgruppen

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **7. 1 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.  
Ihr obliegt insbesondere

- a) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Wahl der ständigen Mitglieder des Aufnahmeausschusses
- e) die Wahl der Mitglieder des IGRP-Ausbildungsausschusses
- f) die Wahl der ständigen Mitglieder des IGRP-Beirats
- g) die Wahl des Vorsitzenden des Ethikkomitees
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Bestätigung der Ernennungen zum Lehranalytiker der IGRP
- j) die Bestätigung der Vorsitzenden der IGRP-Arbeitsgemeinschaften
- k) die Anerkennung von Ausbildungsstätten
- l) die Bestätigung von Arbeitsgruppen
- m) die Verabschiedung der Ausbildungsrichtlinien
- n) die Änderung der Satzung
- o) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

### **7. 2 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Das hat schriftlich/elektronisch per E-Mail und mit einer Frist von 20 Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der zur Vorbereitung von Beschlüssen notwendigen Unterlagen zu geschehen.

### **7. 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt. Der Grund für die Einberufung und die Tagesordnung müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Einberufung muss hat schriftlich / elektronisch per E-Mail innerhalb von sechs Wochen mit einer Frist von 14 Werktagen erfolgen.

### **7. 4 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder von einem auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet.

### **7. 5 Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung**

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen sind in der Satzung geregelt.

### **7. 6 Abstimmungsmodalitäten**

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen und anderen Personalangelegenheiten wird auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder geheim abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ohne Gegenstimmen anders beschließt. Geheime Abstimmung gilt auch für andere Angelegenheiten, sofern 20 Prozent der Anwesenden dies befürworten.

### **7. 7 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer während der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

### **8. 1 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie drei weiteren Beisitzern: dem Leiter des Aufnahmeausschusses, dem Leiter des Ausbildungsausschusses, dem Leiter des IGRP - Beirats.

Der Vorstand bereitet die Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes vor und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **8. 2 Der Geschäftsführende Vorstand**

Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand und werden für 3 Jahre gewählt.

Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, sowie die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einstellen.

Rechtsverbindlich sind Erklärungen, die vom Vorsitzenden allein oder von seinem Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister abgegeben werden, im Innenverhältnis von Stellvertreter und Schatzmeister allerdings nur, soweit sie dazu vom Vorsitzenden ermächtigt wurden.

Der Leiter des IGRP -Beirats und der Leiter des Aufnahmeausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. In fachlichen und personellen Belangen, die ausschließlich die IGRP betreffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

## **8. 3 Der Erweiterte Vorstand**

Der Vorstand bildet zusammen mit den Leitern der regionalen Arbeitsgruppen und dem Leiter der berufspolitischen Kommission den Erweiterten Vorstand. Mit beratender Stimme nehmen die beiden Kandidatensprecher an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands teil. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **8. 4 Wahlen**

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Leiter des Ausbildungsausschusses, der Leiter des IGRP - Beirats werden alle 3 Jahre in freier und auf Antrag in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Der Aufnahmeausschuss**

### **9. 1. Aufgaben des Aufnahmeausschusses**

Die Aufgaben des Aufnahmeausschusses sind

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) die Pflege und Qualität der Aufnahme Richtlinien zu gewährleisten
- c) die Evaluation von Aufnahmeanliegen, deren Prüfung nicht durch eine Ausbildungsstätte erfolgen kann oder konnte
- d) Information, Erfahrungsaustausch und Beratung der Arbeitsgruppen und der Ausbildungsstätten in Fragen der Ausbildung
- e) die Vertretung der Interessen der Gesellschaft in Aufnahmefragen

### **9. 2. Mitglieder des Aufnahmeausschusses**

Der Aufnahmeausschuss besteht aus

- a) dem Leiter, der auch den Ausschuss im Vorstand vertritt.
- b) zwei weiteren ständigen Mitgliedern, wobei einer davon Leiter eines Ausbildungsinstitutes sein soll, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.

## **§ 10 Der Ausbildungsausschuss**

### **10.1 Aufgaben des Ausbildungsausschusses**

Die Aufgaben des Ausbildungsausschusses sind

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der Ausbildungsrichtlinien der Gesellschaft sowie ihre Ergänzung und Weiterentwicklung
- b) die Evaluation der Ausbildungsrichtlinien der Ausbildungsstätten
- c) die Prüfung von Ausbildungskandidaten, deren Prüfung nicht durch eine Ausbildungsstätte erfolgen kann
- d) das Vorschlagen von Bewerbern für die Aufnahme in Abstimmung mit dem Aufnahmeausschuss

e) Information, Erfahrungsaustausch und Beratung der Arbeitsgruppen und der Ausbildungsstätten in Fragen der interaktionelle relationalen Psychotherapie, Supervisions- und Beratungs- Ausbildung

f) die Vertretung der Interessen der Gesellschaft in Ausbildungsfragen, soweit der Ausschuss dazu vom Vorstand beauftragt wird.

2. Der Ausbildungsausschuss besteht aus

a) dem Leiter, der den Ausschuss im Vorstand vertritt

b) zwei ständigen Mitgliedern, wobei einer davon Lehranalytiker sein soll, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden

c) einem Kandidatensprecher

e) Der Vorsitzende der Gesellschaft, der Stellvertretende Vorsitzende, und der Leiter des IGRP- Beirats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

3. Der Leiter und die zwei ständigen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte in Ausbildungsfragen der Gesellschaft.

### **§ 11 Der IGRP –Lehranalytiker-Beirat**

1) Der Lehranalytiker-Beirat repräsentiert die Lehranalytiker der Gesellschaft.

Zu seinen Aufgaben gehören

a) die Mitwirkung bei der Ernennung von Lehranalytikern der Gesellschaft

b) die Fortbildung der Lehranalytiker der Gesellschaft

c) der überregionale Austausch unter den Lehranalytikern

2) Der Lehranalytiker-Beirat besteht aus

a) dem Leiter, der zugleich Beauftragter für Lehranalyse im IGRP .

b) je einem Delegierten der IGRP -Lehranalytiker aus regionalen Arbeitsgruppen

3) Der Vorsitzende der Gesellschaft und der Leiter des Lehranalytiker-Beirates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lehranalytiker-Beirates teilnehmen.

## **§ 12 Ethikkomitee**

1. Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung der IGRP den Vorsitzenden des Ethikkomitees. Dieser benennt zwei weitere Mitglieder vor seiner Wahl, die bereit sind mit ihm im Ethikkomitee zu arbeiten. Hinzu kommt dann noch ein Kandidat, die von den Kandidaten der MV zur Berufung vorgeschlagen werden.

2. Sie sind Ansprechpartner für Patienten, Klienten und Ausbildungskandidaten, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im interaktionellen relationalen Prozess oder in einer Ausbildungssituation der Gesellschaft in Bedrängnis geraten sind. Sie sind außerdem Ansprechpartner für Rat suchende Kollegen.

Grundlage ihrer Arbeit bilden die Ethikrichtlinien der IGRP.

3. Die Mitglieder des Ethikkomitees treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.

4. Die Mitglieder des Ethikkomitees sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Ratsuchenden oder den Beschwerdeführer muss schriftlich erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung der IGRP wählt einen Vorsitzenden, welcher fachlich und persönlich geeignet ist, das Ethikkomitee zu leiten und bestätigt nach Aussprache, die von ihm vorgeschlagenen zwei weiteren Mitglieder. Ein weiteres Mitglied wird von den Kandidaten der IGRP vorgeschlagen und von der MV in das Ethikkomitee berufen für die Laufzeit des Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Ethikkomitees dürfen keine leitende Funktion in der IGRP oder ihren Arbeitsgruppen oder Instituten haben und nicht Mitglied der Schieds- und Ausschlusskommission sein.

## **§ 13 Die Konferenz der Institutsleiter**

Die Leiter der Ausbildungsinstitute der IGRP bilden die Konferenz der Institutsleiter. Die Kandidatensprecher nehmen an der Konferenz teil. Sie kann vom Vorstand zur Beratung in wichtigen Fragen herangezogen werden.

## **§ 14 Die Berufspolitische Kommission**

Die Berufspolitische Kommission wird vom Vorstand berufen und berät den Vorstand in berufspolitischen Fragen. Sie vertieft und koordiniert die Diskussion über wichtige berufspolitische Fragen und erarbeitet im Auftrag des Vorstandes Stellungnahmen zu speziellen berufspolitischen Themen.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Leiter. Er hat Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.

## **§ 15 Die regionalen Arbeitsgruppen**

1. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden regionale Arbeitsgruppen. Ihre Aufgabe ist die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 dieser Satzung und die Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung.

2. Die Anerkennung einer regional gebildeten Arbeitsgruppe bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Die Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgruppe sind wenigstens fünf ordentliche Mitglieder, von denen mindestens einer IGRP -Lehranalytiker sein muss.

3. Die Arbeitsgruppen können im Sinne von §19 Ausbildungsinstitute und im Sinne von § 20 andere Einrichtungen gründen und führen.

4. Die Arbeitsgruppen schlagen Bewerber zur Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe vor.

5. Die Arbeitsgruppen schlagen dem Vorstand Bewerber für eine Ernennung zum Lehranalytiker der IGRP vor. Der Vorschlag für eine Ernennung zum Lehranalytiker der IGRP muss von den Lehranalytikern der Arbeitsgruppe mit 2/3-Mehrheit befürwortet worden sein. In der Sitzung müssen mindestens 60 Prozent der Lehranalytiker der Arbeitsgruppe anwesend sein.

6. Die Arbeitsgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die mit Zustimmung des Vorstands der IGRP wirksam wird. Sie wählt einen Leiter für die Dauer von 2 Jahren. In der Geschäftsordnung müssen die Wahlmodalitäten festgelegt werden.

## **4. Abschnitt: Ausbildungsstätten**

### **§ 16 Die Ausbildungsinstitute**

1. Die Gesellschaft fördert die Gründung und Unterhaltung von interaktionellen relationalen Ausbildungsinstituten für Psychotherapie, künstlerische Therapien, Supervision und Beratung

2. Die regionalen Arbeitsgruppen der Gesellschaft können mit Zustimmung des Vorstandes interaktionelle relationale Institute einrichten und führen. Ihre Anerkennung als Ausbildungsstätte der Gesellschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Arbeitsgruppenleiter, der die Arbeitsgruppe im Vorstand der Gesellschaft vertritt, ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des Instituts.

3. Die Aufnahme als Institut erfolgt, nachdem ein Curriculum in Kooperation mit einem bestehenden Institut der IGRP durchgeführt und absolviert wurde. Zudem muss die korrekte Durchführung vom Ausbildungsausschuss bestätigt und vom Vorstand genehmigt werden. Die Anerkennung als Institut gilt nur für die Profession, für die ein Ausbildungskonzept und das entsprechende Curriculum vorgelegt und genehmigt wurde. Ausnahmen, z.B. die Gründung von Erstinstituten in Ländern, die bisher keine IGRP-Präsenz hatten, können in Absprache mit dem Ausbildungsausschuss und dem Vorstand erfolgen.  
Genereller Ablauf

3.1 Anerkanntes Curriculum (siehe oben)

3.2 Mindestens zwei IGRP-Ausbilder unter den Lehrenden. Der Anteil der Ausbilder des kooperierenden Institutes an der Ausbildung beträgt mind. 30 %.

3.3 Bei Gründung eines Institutes in einem Land, in dem es noch kein IGRP-Institut gibt, ist es möglich, direkt mit dem Vorstand verschiedene Ausnahmeregelungen auszuhandeln.

Die Bezeichnung „Institut der IGRP“ berechtigt dazu, anerkannte Curricula, Evaluationsworkshops und Prüfungen nach den Richtlinien der IGRP durchzuführen. Institute müssen mindestens einen Lehranalytiker der IGRP in ihrem Staff haben.

### **§ 17 Weitere Einrichtungen**

Die Gesellschaft und ihre Arbeitsgruppen können Institute und Einrichtungen betreiben

1. zur Ausbildung von Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
2. zur Fortbildung ärztlicher Psychotherapeuten und Psychologischer Psychotherapeuten
3. zur Förderung der Psychoanalyse, Transaktionsanalyse, künstlerischer Therapien, Supervision und Beratung in ihrer Anwendung in anderen Berufen
4. zur Förderung der Forschung.
5. Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und Kommissionen

\* In dieser Satzung wird die männliche Sprachform gewählt, die weibliche ist damit inbegriffen

## **§ 18 Arbeitsgemeinschaften**

Innerhalb der Gesellschaft können Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der interaktionellen relationalen Psychotherapie, künstlerischer Therapien, Supervision und Beratung Wissenschaft gebildet werden. Sie sind nicht regional gebunden und widmen sich vertieft Themen, die für die interaktionellen relationalen Psychotherapie, künstlerischer Therapien, Supervision und Beratung wichtig sind.

Die Bildung von IGRP -Arbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung des Vorstands und muss der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 19 Kommissionen und Ausschüsse**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse und Kommissionen für die Durchführung bestimmter Aufgaben oder für die Erarbeitung bestimmter Richtlinien und die Überwachung ihrer Durchführung bilden.

# **6. Abschnitt: Die Lehranalytiker**

## **§ 20 Lehranalytiker**

1. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand zu IGRP-Lehranalytikern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag einer regionalen Arbeitsgruppe und unter Mitwirkung des Lehranalytiker-Beirates.

2. Die Ernennung zum IGRP -Lehranalytiker muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Die Ernennung zum Lehr- und Evaluationsanalytiker der IGRP wird an allen Ausbildungsstätten der Gesellschaft anerkannt.

4. Die Ernennung zum IGRP -Lehranalytiker kann vom Vorstand auf Antrag einer Arbeitsgruppe, eines Ausbildungsinstituts oder des Lehranalytiker-Beirats widerrufen werden. Die Mitgliederversammlung muss die Aufhebung bestätigen. Die Entscheidung muss gegenüber dem Betroffenen begründet werden.

5. Die Lehranalytiker der IGRP treffen sich mindestens einmal pro Jahr für den überregionalen Austausch über die interaktionelle relationale Ausbildung und zu ihrer Fortbildung. Der Leiter des Lehranalytiker-Beirats lädt dazu ein.

6. Lehranalytiker der IGRP kann werden, wer vom Beauftragten für Lehranalyse des IGRP - Ausbildungszentrums dem Vorstand vorgeschlagen wird. Näheres regelt der IGRP - Lehranalytiker-Beirat.

## **7. Abschnitt: Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft**

### **§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft**

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der nach ordnungsgemäßer Ladung erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

### **§ 22 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist durch den Geschäftsführenden Vorstand dann durchzuführen, wenn die nach ordnungsgemäßer Ladung erschienenen ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln dies beschließen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Stiftung Weltbevölkerung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Dortmund, den 25.06.2016**